

Qualitätsanforderungen an Haltestellen

5.3.10 Qualitätsanforderungen Haltestellen

Die Qualitätsstandards für die Haltestellen beschreiben die Anforderungen an die erforderliche Ausstattung der Haltestellen. Bei der baulichen Gestaltung sind die sich aus den Themenfeldern Barrierefreiheit, Fahrgastinformation, Sicherheit, Komfort und Verknüpfung resultierenden Anforderungen zu beachten.

Die Qualitätsstandards zur Ausstattung der Haltestellen gelten je nach Kategorie grundsätzlich für alle Haltestellen im Kreisgebiet. Für die Einrichtung und bauliche Gestaltung der Bushaltestellen sind grundsätzlich die Straßenbaulastträger oder von ihm beauftragte Dritte zuständig.

Folgende Aspekte sind daher bei der Haltestellengestaltung von besonderer Bedeutung:

- Barrierefreie und übersichtliche Gestaltung des Haltestellenbereichs sowie der Zugangswege
- Kurze und stufenfreie Umsteigewege an Haltestellen mit Verknüpfungsfunktion
- Kontrastierende, taktile und akustische Leit- und Orientierungssysteme für blinde und seh- und hörbehinderte Menschen
- Orientierungshilfen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen
- Erhöhung des Einstiegsbereichs an den Haltestellen, um Reststufenhöhen beziehungsweise Neigungswinkel der Rollstuhlrampen der Fahrzeuge möglichst gering zu halten
- Sitzgelegenheiten, auch für ältere und gehbehinderte Menschen geeignet
- Witterungsschutz mit ausreichender Bewegungsfläche für Rollstuhlnutzer
- Ausreichende und blendfreie Beleuchtung
- Geeignete akustische und visuelle Fahrgastinformation
- Richtungshaltestellen sollten dicht gegenüber liegen, um dem Fahrgast die Orientierung zu erleichtern. Im Bereich der Haltestellen an verkehrsreichen Straßen sollten (soweit möglich) Querungshilfen angelegt sein.

Die Standards für die Ausgestaltung der Haltestellen werden differenziert nach der Bedeutung und Funktion einer Haltestelle. Daher erfolgt zunächst eine Kategorisierung der Haltestellen.

■ **Tabelle 1: Kategorisierung der Haltestellen**

Kategorie	Eigenschaft
Kategorie I	<p>Wichtige Verknüpfungspunkte Bus/Schiene und zentrale Umsteigehaltestellen in den Zentren (zentrale Omnibusbahnhöfe) Bus/Bus, hohes Fahrgastaufkommen und hohe Zahl an Umsteigern</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Belecke, Busbahnhof ■ Lippstadt, Bahnhof/ Bustreff ■ Soest, Bahnhof ■ Soest, Bustreff Hansaplatz ■ Werl, Bahnhof
Kategorie II	<p>Weitere Verknüpfungspunkte und Haltestellen mit, hohem bis mittlerem Fahrgastaufkommen und durchschnittlicher Umsteigebedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anröchte, Rathaus ■ Bad Sassendorf, Jahnplatz ■ Erwitte, Bahnhof ■ Geseke, Bahnhof ■ Herzfeld, Markt ■ Körbecke, Haus des Gastes ■ Lippstadt, Alte Post ■ Lippstadt, Tivoli ■ Oestinghausen, Am Kleinbahnhof ■ Ostönnen, Kleinbahnhof ■ Rüthen, Markt ■ Soest, Puppenstraße ■ Warstein, Markt ■ Werl, Rathaus ■ Wickede (Ruhr), Bahnhof
Kategorie III	<p>Standardhaltestellen (alle Haltestellen, die nicht zu den Kategorien I, II, IV gehören) Geringeres Fahrgastaufkommen, kaum Umsteigebeziehungen</p>
Kategorie IV	<p>Haltestellen mit einem sehr geringen Fahrgastaufkommen</p>

Erläuterung für die nachfolgende Tabelle:

- erforderliche Ausstattung
- anzustrebende Ausstattung
- 1 im Einzelfall zu prüfen
- nicht erforderliche Ausstattung
- * Bei Haltestellen im Bereich von Einrichtungen mit Relevanz für mobilitätseingeschränkte Personen „erforderliche Ausstattung“

■ **Tabelle 2: Ausstattungsstandards für Bushaltestellen**

Ausstattungsmerkmal	Kategorie			
	I	II	III	IV
Komfort, Kundenservice und Sauberkeit				
Witterungsschutz und Sitzgelegenheit ¹ für relevante Einstiegsrichtungen	■	■	■	○*
Ausreichende und blendfreie Beleuchtung der Haltestelle	■	■	■	○*
Abfallbehälter	■	■	■	○
Fahrgastinformation				
Haltestellenmast/-schild	■	■	■	■
Haltestellenbezeichnung ²	■	■	■	■
Fahrplaninformationen an jedem Bussteig	■	■	■	■
Dynamische Fahrgastinformation am Bussteig oder an einem zentralen Punkt inkl. Uhr	■	○	-1	-
Umfassende Informationspakete an jedem Bussteig bzw. zentral angeordnet (Fahrplan, Tarifinformationen ³ , schematischer Liniennetzplan, Haltestellenübersichtsplan, Umgebungsplan)	■	○	-1	-
behindertengerechte Gestaltung/ Barrierefreiheit				

-
- 1 Im Einzelfall kann die Anforderung unterschritten werden, wenn die spezifischen Straßenraumverhältnisse die Realisierung nicht ermöglichen.
 - 2 Haltestellen sind nach Straßennamen, örtlich bekannten und wichtigen Zielpunkten wie öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Plätzen etc. oder Ortsteilen zu benennen. Die Lage der Haltestelle muss aufgrund ihres Namens im Stadtplan in etwa auszumachen sein. Bei der Vermarktung von Haltestellenbezeichnungen durch Verkehrsunternehmen ist sicherzustellen, dass der o.g. örtliche Bezug im Haltestellennamen nicht verloren geht. Zudem sind Namen zu vermeiden, die ein öffentliches Ärgernis hervorrufen können. Namensänderungen sind im Vorfeld mit der jeweiligen Gemeinde und dem Aufgabenträger abzustimmen.
 - 3 Aushangfahrpläne mit Angabe von: Abfahrtszeiten, Linienband, Fahrdauer (nach: VDV-Empfehlung „Aushangfahrpläne im ÖPNV“); Tarifinformationen: Fahrkartensortiment und Preisstufenübersicht, Servicenummer, Preisstufenübersicht der Region Ruhr-Lippe; Aushangkästen sind so zu dimensionieren, dass die Informationen vollständig ausgehängt werden können; Aushangkästen sind mit Servicenummern zu versehen (Meldung von Beschädigungen); gedruckte Fahrgastinformationen sind aus nicht bleichenden und wetterfesten Materialien zu erstellen; Kombinationen von rot/grünen Farben sind zu vermeiden, die Schriftgröße ist auch für Sehbehinderte ausreichend groß zu wählen.

Ausstattungsmerkmal	Kategorie			
	I	II	III	IV
barrierefreie Zugangswege im Nahbereich um die Haltestelle	■	■	■	○*
Bushaltestellen in der Regel als Buskap oder als Fahrbahnrandhaltestellen gestalten, Sicherstellung einer bordsteinparallelen Anfahbarkeit	■	■	■	○*
Hochbord als Formstein; Buskapstein als Regelanwendung ⁴ (Bordhöhen: 16 bzw. 18 cm ⁵)	■	■	■	_*
Taktile Leitsysteme und Aufmerksamkeitsfelder für sehbehinderte Menschen (Auffindestreifen, Einstiegsfeld, Leitstreifen)	■	■	■	_*
visuell und taktil erkennbare Haltestellenkanten	■	■	■	○
akustische Fahrgastinformation für Blinde und Sehbehinderte (DFI mit Sprachausgabe, Rufsäule mit Gegensprechanlage oder Lautsprecher bzw. alternativer Ansatz mit Außenlautsprecher am Fahrzeug); Berücksichtigung der Umfeldsensibilität	■	○*	○*	_*
kontrastierende Markierung von Stufen, Einbauten und Möblierung	■	■	■	■
Bushaltestellen mit Verstärkung des Fahrbahnaufbaus zur Vermeidung von Spurrillen	■	■	-	-
ausreichende Bewegungsräume für Rollstuhlfahrer (insbesondere für 360°-Wende im Bereich der Tür an der fahrzeugseitigen Mehrzweckfläche mit mind. 1,50 x 1,50 m unter Beachtung der Auskrugung der Rampe)	■	■	■	_*
Bussteigkanten in rutschfester Ausführung (Anwendung spezieller Bordstein)	■	■	■	-
Fester, erschütterungsarmer und rutschhemmender Oberflächenbelag	■	■	■	○
Barrierefreie Toiletten	○	-	-	-
Sicherheit				

- 4 Vorzusehen sind Bordsteine, die ein Heranfahren des Busses an die Haltestellen mit geringem Spalt zwischen Fahrzeug und Bordsteinkante ermöglichen, beim Kneeling Verletzungsgefahren für die Fahrgäste ausschließen sowie eine Beschädigung der Reifenflanken und ein Klettern der Reifen verhindern.
- 5 Bei Busbuchten 16 cm (Gewährleistung des fahrdynamisch ggf. erforderlichen „Überfahrens“ der Haltestellenbereiche). Im Fall unebener bzw. gewölbter Fahrbahnoberflächen im Ausnahmefall 14 cm an Busbuchten.

Ausstattungsmerkmal	Kategorie			
	I	II	III	IV
transparente Gestaltung des Fahrgastunterstandes mit Einsicht von mindestens drei Seiten und kontrastreiche Warnmarkierung für Sehbehinderte an den Scheiben (im Falle der Realisierung eines Fahrgastunterstandes)	■	■	○	-
Videoüberwachung/Videoschutz ⁶	_ ¹	_ ¹	-	-
Notruf/Telefon	■	○	-	-
Ausstattung inter- und multimodale Verknüpfung⁷				
Fahrradabstellanlagen	■	■	_ ¹	_ ¹
Kurzzeitparkzonen	■	○	_ ¹	-
Park-and-ride-Stellplätze	■	○	-	-
Carsharing-Stellplätze	○	_ ¹	-	-
Abschließbare Fahrradboxen	○	○	_ ¹	-
Lademöglichkeiten Elektrofahrrad	_ ¹	-	-	-
Fahrradverleihsystem	_ ¹	-	-	-

Dem Straßenbaulasträger obliegt die Errichtung von Haltestellen sowie die Verkehrssicherungspflicht (z. B. Winterdienst) im Bereich der Haltestellen.

Die Verkehrsunternehmen sind zuständig für die Anbringung und Instandhaltung der Haltestellenmasten- und Schilder⁸ und haben die Haltestellen hinsichtlich der Fahrgastinformationen auf Vollständigkeit und Beschädigungsfreiheit zu kontrollieren. Fehlende bzw. beschädigte Fahrgastinformationen sind durch das Verkehrsunternehmen unverzüglich nach Meldung zu ersetzen. Die Kommunen sind für die Reparatur von beschädigten Haltestellenflächen und Unterständen verantwortlich. Mängel an Haltestellenflächen und Unterständen, sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Sicherstellung der Sauberkeit der Haltestellen erfolgt durch die Verkehrsunternehmen und die Kommunen. Die Verkehrsunternehmen sind für die Reinigung der angebrachten Kundeninformationen zuständig. Diese sind bedarfsabhängig zu reinigen. Die Kommunen sind für die regelmäßige Reinigung der Fahrgastunterstände aus Glas und Wartehäuschen zuständig. Ebenso sind die Kommunen für die Reinigung der Haltestellenflächen (einschließlich Mülleimer) zuständig.

Weiteres Ziel ist ein sukzessiver Aufbau eines webbasierten, vereinheitlichten Haltestellenkatasters. Der Zugriff soll sowohl für den Aufgabenträger, die Verkehrsunternehmen und ggf. weitere Planungsbeteiligte ermöglicht werden.

Für die Umsetzung der Standards ist mit erster Priorität der Aus- und Umbau der Haltestellen der 1. und 2. Kategorie erforderlich, so hier noch kein Umbau in den letzten Jahren stattgefunden haben sollte. Für

6 Hinweis: Die Realisierung von Videoüberwachung/Videoschutz an Haltestellen ist im Einzelfall bzgl. der Erforderlichkeit datenschutzrechtlich zu bewerten und abzustimmen. Kriterien können die Häufigkeit von Übergriffen, Höhe und Schwere von Schäden, Verletzungsgefahr Unbeteiligter zum Beispiel durch Glasscherben oder ähnlich sein. Es ist zwischen permanenter und Bildaufzeichnung nur bei relevanten Situationen zu unterscheiden. Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ist es dabei unerheblich, ob eine Videokamera dauerhaft oder nur zeitweise aufzeichnet.

7 unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und der örtlichen Gegebenheiten (gilt insbesondere für Soest, Hansaplatz)

8 Verkehrszeichen 224 StVO

die Haltestellen der weiteren Kategorien sind in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden
Prioritätenlisten zu erstellen.

Abweichungen von den dargestellten Standards sind bei der Neueinrichtung einer Haltestelle für eine
Testphase (max. zwei Jahre) möglich. Hier können die Standards der Kategorie IV angewendet werden.
Danach sind jedoch das tatsächliche Fahrgastaufkommen zu erfassen und die entsprechenden
Ausstattungsmerkmale zu ergänzen.